

**UMWELTBERICHT  
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG**

**ZUR  
16. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER STADT BRAMSCHE  
UND ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 128  
„STIFTUNG HOF HASEMANN“  
DER STADT BRAMSCHE**

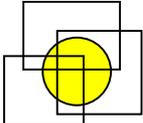
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG,

---

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 26.05.2014**

	<b>PLANUNGSBÜRO DEHLING &amp; TWISSELMANN</b>		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK ☎ TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG LANDSCHAFTSPANUNG	STADTPANUNG FREIRAUMPLANUNG	BAULEITPLANUNG DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanverfahrens..... 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung ..... 7
1.2.1	Fachgesetze ..... 7
1.2.2	Fachplanungen ..... 9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ..... 10
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung ..... 13
2.1.1	Schutzgut Mensch ..... 13
2.1.2	Schutzgut Boden ..... 13
2.1.3	Schutzgut Wasser ..... 15
2.1.4	Schutzgut Luft und Klima ..... 15
2.1.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 16
2.1.5.1	Naturräumliche Gliederung ..... 16
2.1.5.2	Potenzielle natürliche Vegetation ..... 16
2.1.5.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand ..... 17
2.1.5.4	Fauna ..... 17
2.1.6	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 18
2.1.7	Schutzgut Landschaft ..... 18
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 18
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes ..... 19
2.1.10	Landespflegerische Zielvorstellungen ..... 19
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes ..... 20
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ..... 20
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..... 20
2.2.2.1	Schutzgut Mensch ..... 20
2.2.2.2	Schutzgut Boden ..... 20
2.2.2.3	Schutzgut Wasser ..... 21
2.2.2.4	Schutzgut Luft und Klima ..... 21
2.2.2.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 22
2.2.2.6	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 22
2.2.2.7	Schutzgut Landschaft ..... 22
2.2.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 23
2.2.2.9	Wechselwirkungen ..... 23
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ..... 24
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ..... 24
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen ..... 24
2.3.2.1	Aufwertungspotenziale ..... 24
2.3.2.2	Ökokonto der Stadt Bramsche auf Flächen der Stiftung Hof Hasemann ..... 25
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten ..... 26
3	Zusätzliche Angaben ..... 26
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ..... 26
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) ..... 26
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 27
4	Auslegungsvermerk ..... 31
5	Abschließender Verfahrensvermerk ..... 31

## 1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 128 der Stadt Bramsche und zur parallel durchgeführten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bramsche dokumentiert. Die Geltungsbereiche der beiden Planungen sind identisch. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanverfahrens

Die Stadt Bramsche plant die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und stellt parallel hierzu den B-Plan Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ auf. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Innerhalb des Plangebiets liegen dabei überwiegend Flächen der Stiftung Hof Hasemann mit der zugehörigen Hofanlage (insgesamt ca. 89 ha). Darüber hinaus liegen im Plangebiet noch Flächen verschiedener Eigentümer innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Grasmoor“ (hier ca. 6 ha sonstiger privater Waldflächen), verschiedene öffentliche und private Verkehrsflächen sowie ein Abschnitt des Nierenbruchgrabens (zusammen rund 1 ha).



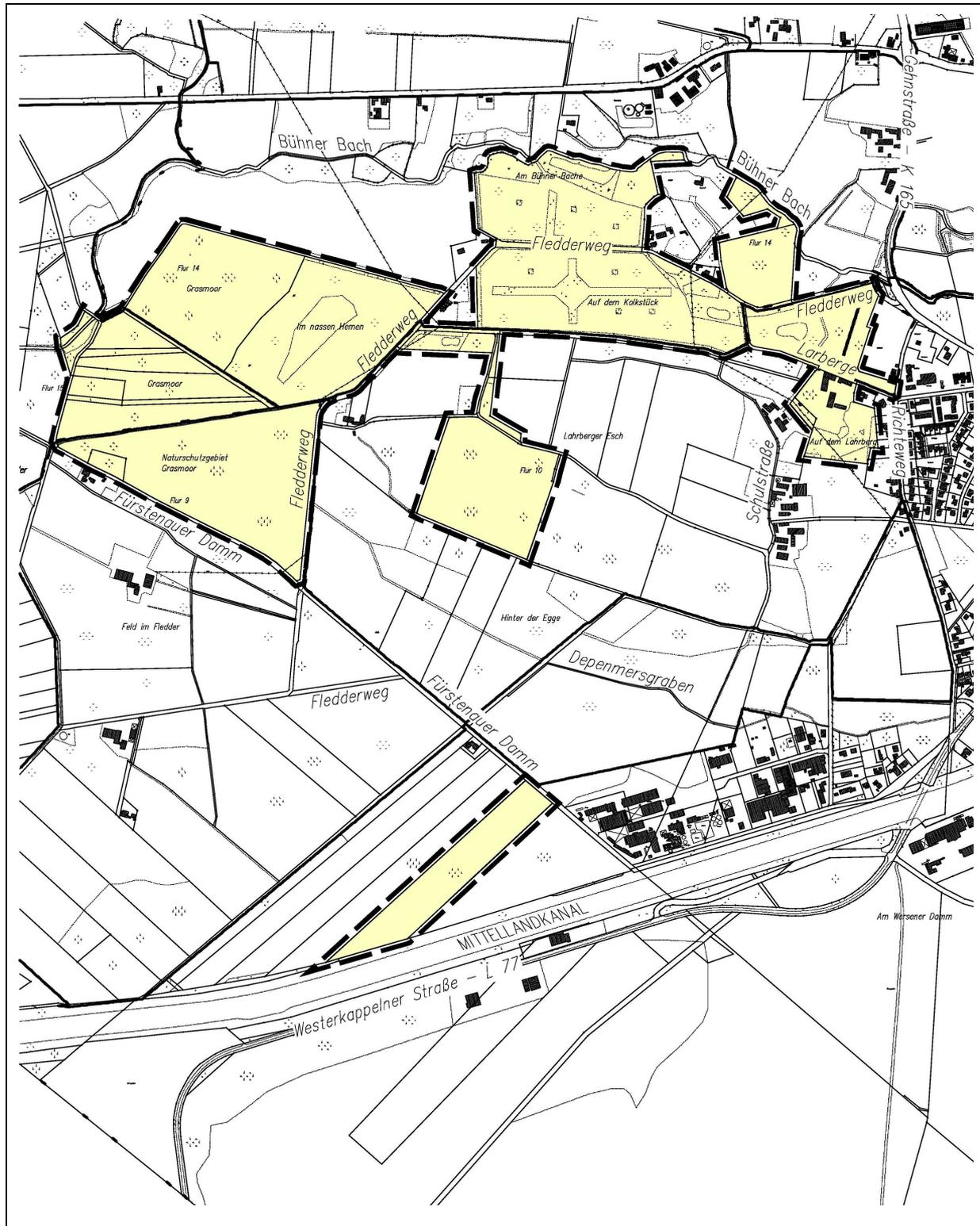
0 250 500 750 1000 1250 m

Maßstab 1:25.000

16. Änd. FNP und B-Plan Nr. 128 der Stadt Bramsche: Übersichtskarte

### Angaben zum Standort

Das ca. 95,6 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Achmer der Stadt Bramsche, nördlich des Mittellandkanals, westlich der Gehnstraße (K 165) und südlich des Bühner Baches. Es erstreckt sich beidseitig entlang des Fledderweges. Eine Einzelfläche liegt unmittelbar nördlich des Mittellandkanals und südwestlich des Fürstenauer Damms.



0 150 300 450 600 750 m

Maßstab 1:15.000

16. Änd. FNP und B-Plan Nr. 128 der Stadt Bramsche: Plangebiet

### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die gemeinnützige Stiftung Hof Hasemann wurde am 01.02.2000 mit dem Zweck „Umwelt- und Naturschutz, Denkmalschutz sowie Pflege des Heimatgedankens“ gegründet. Die Entwicklung der Hofesflächen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erhalt und die Aufwertung des Naturschutzgebietes Grasmoor sind die Hauptaufgaben der Stiftung. Außerdem sollen die denkmalgeschützten historischen Hofesgebäude innerhalb einer unbeeinträchtigten Landschaft erhalten bleiben. In einem Pflege- und Entwicklungsplan und bislang zweier Änderungen wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konzipiert. Diese Maßnahmen wurden bereits entsprechend des Maßnahmenplans weitgehend umgesetzt und werden kontinuierlich entsprechend des Konzeptes gepflegt bzw. bewirtschaftet. Derzeit ist eine dritte Änderung des Pflege- und Entwicklungsplanes, mit Anpassung an den aktuellen Flächenbestand, in Bearbeitung.

Die Stadt Bramsche hat sich aus den ökologischen Aufwertungsmaßnahmen der Stiftung Hof Hasemann ein Ökokonto eingerichtet. Die Stiftung Hof Hasemann stellt dabei der Stadt Bramsche 450.000 Werteinheiten (WE), ermittelt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, zur Verfügung. Die Stiftung übernimmt dabei neben der Flächenbereitstellung auch die Kosten der Erstinstandsetzung sowie die Durchführung der gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die 450.000 Werteinheiten (WE) des Ökokontos der Stadt Bramsche sollen dabei lagemäßig klar definiert dem Ökokonto der Stadt zugeordnet werden, zudem ist ggf. eine grundbuchliche Sicherung der Flächen und Maßnahmen vorgesehen.

Die 450.000 Werteinheiten (WE) werden auf den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken der Stiftung Hof Hasemann für das Ökokonto der Stadt Bramsche bereitgestellt und bei Bauleitplanungen der Stadt Bramsche den jeweiligen Eingriffen zugeordnet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe [ m <sup>2</sup> ]	Aufwertung [ WE ]
Achmer	10	160 (tlw.)	37.130	37.055
Achmer	14	40	2.666	5.332
Achmer	14	41	2.171	4.342
Achmer	14	42/3	20.692	31.832
Achmer	14	45/1	47.340	94.680
Achmer	14	49	7.454	14.908
Achmer	14	133/2 (tlw.)	104.451	201.708
Achmer	14	139/4 (früher 193/4)	994	1.988
Achmer	10	100/3	85	111
Achmer	14	195	8.873	17.746
Achmer	14	54/4 (früher 54/2)	9.330	18.660
Achmer	14	183/116	370	444
Achmer	14	186/115	3.093	3.475
Achmer	14	120/2	27	68
Achmer	14	112/4	8.090	17.651
				<b>450.000</b>

Entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt Bramsche sollen daher die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Stiftung im wesentlichen als ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) oder als sonstige Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes dienen. Geplant ist überwiegend eine Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Lediglich der Bereich der denkmalgeschützten Hofanlage (ca. 8.765 m<sup>2</sup>) der Stiftung Hof Hasemann wird als Sondergebiet „Stiftung Hof Hasemann“ dargestellt (F-Plan) bzw. als Sondergebiet „Stiftung Hof Hasemann“ gemäß § 11 BauNVO (B-Plan) ausgewiesen. Dabei ist hier ausschließlich die Erhaltung der historischen Hofanlagen geplant. Neue bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen.

Damit erhalten bei dieser Planung die Belange von Boden, Natur und Landschaft sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes ein besonderes Gewicht.

## Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

### Flächenbilanz zur 16. Änderung FNP der Stadt Bramsche

SO „Verwaltungseinrichtungen der Stiftung Hof Hasemann“	9.509 m <sup>2</sup>	0,99 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Flächen für Wald	494.859 m <sup>2</sup>	51,74 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Flächen für die Landwirtschaft	363.385 m <sup>2</sup>	37,99 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Wasserflächen	26.632 m <sup>2</sup>	2,78 %
Flächen für Wald	60.925 m <sup>2</sup>	6,37 %
Flächen für die Landwirtschaft	1.269 m <sup>2</sup>	0,13 %
<b>Gesamtgröße</b>	<b>956.579 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

### Flächenbilanz zum B-Plan Nr. 128 der Stadt Bramsche

SO „Verwaltungseinrichtungen der Stiftung Hof Hasemann“	8.765 m <sup>2</sup>	0,92 %
öffentliche Verkehrsfläche: Erschließungsstraße	22.046 m <sup>2</sup>	2,30 %
öffentliche Verkehrsfläche: sonstige Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	312 m <sup>2</sup>	0,03 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Flächen für Wald	489.628 m <sup>2</sup>	51,20 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Flächen für die Landwirtschaft	349.165 m <sup>2</sup>	36,50 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Wasserflächen	27.579 m <sup>2</sup>	2,88 %
Flächen für Wald	57.815 m <sup>2</sup>	6,04 %
Flächen für die Landwirtschaft	1.269 m <sup>2</sup>	0,13 %
<b>Gesamtgröße</b>	<b>956.579 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

### Städtebauliche Werte BP 128

#### SO Verwaltungseinrichtungen der Stiftung Hof Hasemann:

8.765 m <sup>2</sup> x GRZ 0,4	=	3.506 m <sup>2</sup> max. zul. Grundfläche
8.765 m <sup>2</sup> x GFZ 0,8	=	7.012 m <sup>2</sup> max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan Nr. 128 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 3.506 m<sup>2</sup> Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden (s. ausführlicher Kapitel 2.3.3), dabei werden die Baugrenzen allerdings eng um die bestehenden Baukörper gelegt. Angesichts des Schutzes der Hofstelle als Kulturdenkmal und der Beschränkung der überbaubaren Bereiche sind hier keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Durch die vorliegenden Planungen werden erhebliche Veränderungen für Natur und Landschaft und damit für die verschiedenen Schutzgüter vorbereitet. Dabei sind diese Veränderungen jedoch durchweg positiv. Im Rahmen dieses Umweltberichtes werden hierfür die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und beurteilt.

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

### 1.2.1 Fachgesetze

#### Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Hinweise auf potenziell beeinträchtigte Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Weiterhin wurde geprüft, in welchem Umfang die Planung Auswirkungen auf potenzielle FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde.

Im Plangebiet liegt das FFH-Gebiet Nr. 175 "Grasmoor", das komplett innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes liegt.

Der Kompensationsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann dient ausdrücklich auch dem Schutz des NSG's „Grasmoor“ und damit auch dem FFH-Gebiet. Durch den Kompensationsflächenpool, weitere Maßnahmen der Stiftung Hof Hasemann, Einverständniserklärungen aller restlichen Eigentümer zu Renaturierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen der Fachbehörden und ehrenamtlicher Bürger konnten in dem FFH-Gebiet in den vergangenen 20 Jahren zahlreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Beeinträchtigungen des Gebietes durch die vorliegenden Planungen sind nicht ersichtlich.

Im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld befinden sich ansonsten keine ausgewiesenen oder vom Land Niedersachsen nach Brüssel gemeldeten FFH-Gebiete oder Lebensräume prioritärer Arten. Auch im planungsrelevanten Umfeld befinden sich weder FFH-Gebiete noch sind Lebensräume prioritärer Arten bekannt. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich auch keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder Lebensräume.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden, eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung erscheint insofern entbehrlich.

#### Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Stiftung Hof Hasemann sollen als Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bereitgestellt werden. Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die flächenspezifischen Aufwertungspotenziale wurden bzw. werden im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen ermittelt und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt.

Die 450.000 Werteinheiten des Ökokontos der Stadt Bramsche sollen dabei lagemäßig klar definiert dem Ökokonto der Stadt zugeordnet werden, zudem ist ggf. eine grundbuchliche Sicherung der Flächen und Maßnahmen vorgesehen.

Die 450.000 Werteinheiten werden auf den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken der Stiftung Hof Hasemann bereitgestellt und bei Bauleitplanungen der Stadt Bramsche den Eingriffsverursachern zugeordnet. Die Beurteilung dieser Flächen erfolgte im Rahmen der Ursprungsplanung bzw. den folgenden 1. und 2. Änderungen des Pflege- und Entwicklungsplanes.

**Ökokonto der Stadt Bramsche im Bereich der Stiftung Hof Hasemann:**

(Bezeichnungen der Biotoptypen und Maßnahmen entsprechend des Pflege- und Entwicklungsplans der Stiftung Hof Hasemann und seiner Änderungen):

Nr.	Flur	Flurstück	Größe [ m <sup>2</sup> ]	Biotoptyp (2006) Flächenanteil [ m <sup>2</sup> ]	Wert	Zielbiotop	Wert	Aufwertung [ WE ]		
6	10	160 (tlw.)	37.130	GIT (drain.)	22.400	1,2	GMF (SEZ)	2,5	1,3	29.120
				WZ (tlw.)	7.935	1,5	WQ / WZ (extensiv mit Waldrandgestaltung)	2,5	1,0	7.935
7	14	40	2.666	AS	2.666	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	5.332
8	14	41	2.171	AS	2.171	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	4.342
9	14	42/3	20.692	AS	9.640	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	19.280
				WZL	6.052	1,5	WQ / WZL (extensiv)	2,5	1,0	6.052
				WXH	5.000	1,7	WU (SEZ)	3,0	1,3	6.500
10	14	45/1	47.340	AS	47.340	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	94.680
11	14	49	7.454	AS	7.454	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	14.908
15	14	133/2 (tlw.)	104.451	GIT (drain.)	70.211	1,2	GMA (SEZ, FQT / FB)	3,0	1,8	126.380
				AS	34.240	0,8	GMA (SEZ)	3,0	2,2	75.328
18	14	139/4 (bisher 193/4)	994	AS	994	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	1.988
21	10	100/3	85	GIT (drain.)	85	1,2	GMF	2,5	1,3	111
37	14	195	8.873	AS	8.873	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	17.746
46	14	54/4 (bisher 54/2)	9.330	AS	9.330	0,8	GMA mit Gehölzgruppe und Wallhecke	2,8	2,0	18.660
48	14	183/116	370	DW	370	1,6	RS	2,8	1,2	444
49	14	186/115	3.093	OEL (Geb.+Freifl.)	715	0,6	RS	2,8	2,2	1.573
				WQ + UH (UR)	2.378	2,0	WQ + RS	2,8	0,8	1.902
50	14	120/2	27	EG (Gärtnerei, tlw. TF, EBW, OSM, UH)	27	im Mittel 0,3	GMA	2,8	2,5	68
51	14	112/4	8.090	Gärtnerei	1.616	0,8	RSZ mit randlicher Gehölz- gruppe (HN) und natur- nahem Feuchtbiotop (SE)	2,8	2,0	3.232
				Nadelforst	3.090	1,2	HN (WQ) mit eingestreuten RSZ	2,8	1,6	4.944
				versiegelte Flächen	3.384	0	RSZ mit randlichem Feld- gehölz HN (HB) und natur- nahem Feuchtbiotop (SE)	2,8	2,8	9.475
S					<b>245.971</b>					<b>450.000</b>

Entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt Bramsche sollen daher die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Stiftung im wesentlichen als ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) oder als sonstige Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes dienen. Geplant ist überwiegend eine Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Damit erhalten hier die Belange des Naturschutzes ein besonderes Gewicht.

Immissionsschutz

Hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Emissionen ist u. a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Normen zu berücksichtigen. Erhebliche Emissionen sind nicht zu erwarten.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Innerhalb des Plangebietes liegt das NSG Grasmoor.

Die Feldhecken und Feldgehölze des Änderungsbereichs sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG. Sie unterliegen zudem dem Schutz der

Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen“ des Landkreises Osnabrück vom 28.02.1998.

Die Waldflächen des Plangebietes, inkl. mehrere nicht bestockter Ödlandflächen innerhalb der Wälder, unterliegen dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Die Hofanlage der Stiftung Hof Hasemann ist zudem als Kulturdenkmal geschützt.

## **1.2.2 Fachplanungen**

### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück kennzeichnet das Areal teils als Vorranggebiet und teils Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, tlw. als Vorsorgegebiet für Erholung sowie tlw. als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft und für Forstwirtschaft.

### Landschaftsrahmenplan (LRP)

Das zeichnerische Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes vom Landkreis Osnabrück stellt die 1994 bestehenden Schutzgebietsausweisungen als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet dar.

Für das damals flächenmäßig kleinere Naturschutzgebiet Grasmoor wurden die Restflächen des heutigen NSGs bereits als schutzwürdig für eine Ausweisung als NSG gekennzeichnet. Die einzeln am Mittellandkanal gelegene Teilfläche des Plangebietes ist gekennzeichnet als kleinflächiges „besonders geschütztes Biotop“.

### Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Stadt Bramsche (Brandenfels 1995) verweist in der Karte Landschaftsentwicklung für das Plangebiet auf den damals bereits bestehenden Schutzstatus des NSG Grasmoor (N 7) und kennzeichnet angrenzende Flächen, die „als Naturschutzgebiet aktuell schutzwürdig“ (N 7) eingestuft werden.

Für den Bereich des Grasmoores wird zudem auf das Erfordernis einer „Lenkung des Erholungsverkehrs zur Sicherung schutzwürdiger Gebiete“ hingewiesen, für die nördlich, westlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Schwerpunktbereich für die Entwicklung von Extensivgrünland gekennzeichnet.

Für die Larberger Egge wird auf einen anzustrebenden „Ersatz der Nadelforste durch standortheimischen Laubwald“ hingewiesen.

Im Bereich der ehemaligen Ackerflächen der Stiftung Hof Hasemann nördlich der Larberger Egge wird eine „Freihaltung siedlungsklimatisch wichtiger Bereiche“ angeregt.

Für die unmittelbar nördlich des Mittellandkanals gelegene Fläche der Stiftung Hof Hasemann wird eine Teilfläche als schutzwürdig für eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil eingestuft, Flächen südlich des Bühnerbaches tlw. als schutzwürdig für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (N 32).

Für den Nierenbruchgraben und einen Graben östlich des Grasmoores wird die Entwicklung zu einem naturnahen Nebengewässer angeregt, für den tlw. nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bühnerbach eine Entwicklung zum naturnahen Hauptgewässer 1. und 2. Priorität.

Die Hofanlage Hasemann und angrenzenden Flächen liegen in einem Bereich für den eine „Sicherung landschaftstypischer Siedlungsstrukturen“ gekennzeichnet ist.

Entlang des Fledderweges wird für einen Abschnitt eine Alleepflanzung bzw. eine Ergänzung bestehender Alleen angeregt.

### Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist das Plangebiet tlw. als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den Wald sowie, entsprechend der früheren NSG-Abgrenzung, als Naturschutzgebiet dargestellt.

Die einzelne Fläche unmittelbar nördlich des Mittellandkanals ist bislang dargestellt worden als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Ablagerungen“.

Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet bisher noch nicht. Parallel zur vorliegenden 16. Änd. FNP erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 128 mit gleichem Geltungsbereich.

#### Sonstige Fachplanungen

Für den Kompensationsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann wurde 1998 ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Zudem wurden hierfür zwei Änderungen vorgenommen, eine dritte Änderung ist derzeit in Bearbeitung.

Bei diesen Planungen werden der Bestand und die Zielkonzeptionen mit dem Landkreis Osnabrück detailliert abgestimmt und ausführlich dargelegt.

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt die planungsrelevante Vorgaben zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen für die 16. Änd. FNP der Stadt Bramsche sowie zum B-Plan Nr. 128 der Stadt Bramsche wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Hinweise gegeben.

#### **Eingabe:**

##### **Landkreis Osnabrück vom 15.10.2013:**

#### **Bauleitplanung**

Ich möchte Sie zunächst bitten, die Zweckbestimmung des Sondergebietes zu ändern. Der aktuelle Zusatz „Stiftung Hof Hasemann“ genügt meiner Meinung nach nicht. Die erforderliche Bestimmtheit zur Art der Nutzung der Fläche wäre so nicht gegeben. Die Darstellung der Zweckbestimmung kann mit der Darstellung der Art der Nutzung einhergehen, es soll der Gebietscharakter beschrieben werden. Ich würde vorschlagen, den Zusatz „Anlagen für Verwaltungen der Stiftung Hof Hasemann“ zu verwenden.

Zudem müssen sie in der Kurzerläuterung im vierten Abschnitt beim Regionalen Raumordnungsprogramm das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ergänzen.

#### **Regionalplanung**

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 liegen die geplanten Flächen im Vorsorgegebiet für Erholung, Forstwirtschaft, Natur und Landschaft und Landwirtschaft. Im Vorsorgegebiet für Erholung ist die Erholungsfunktion dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiter zu entwickeln.

Diese Gebiete sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Brandschutzes und des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

...

##### **LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover vom 16.09.2013:**

...

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch

für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

**Anlage zur Stellungnahme LGLN, Hannover vom 13.09.2013:**

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

**WESTNETZ, Regionalzentrum Osnabrück vom 24.09.2013:**

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

...

**Wasserverband Bersenbrück vom 26.09.2013:**

...

Der Wasserverband ist im Außenbereich des Bramscher Ortsteils Achmer für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Das nun zur Ausweisung anstehende Plangebiet ist bereits mit einer öffentlichen Trinkwasserversorgung erschlossen und die innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Wohngebäude werden mit Trinkwasser versorgt.

Durch das Plangebiet führt eine Haupttrinkwasserleitung, über die die Grundstücke südlich und westlich des Plangebietes mit Trinkwasser versorgt werden. Da es sich um eine Stichleitung handelt, muss ihr dauerhafter Bestand und der ungehinderte Betrieb dieser Leitung unbedingt gesichert werden, um die angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Daher bitte ich Sie, im weiteren Bebauungsplanverfahren die Trinkwasserleitungen im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie mit einem 3 m breiten Schutzstreifen darzustellen und festzusetzen. Insbesondere weise ich darauf hin, dass eine Überpflanzung der Leitungen mit tief wurzelnden Bäumen nicht gestattet werden kann.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der vorhandenen Trinkwasserleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

**Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase vom 26.11.2013**

Gegen die o.g. Planungen hat der UHV 97 und der Wabo Bühnerbachgebiet keine Bedenken. Bei Planungen die Verbandsgewässer tangieren, ist der UHV 97 im Vorfeld zu kontaktieren und an den Planungen zu beteiligen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 16. Änderung des FNP der Stadt Bramsche und zum B-Plan Nr. 128 wurden von Seiten der Behörden keine weiteren Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Im Gegensatz zur Neudarstellung von Bau- oder Verkehrsflächen werden durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Regel keine Eingriffe in den Naturhaushalt und das

Landschaftsbild vorgenommen, auch erhebliche Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter) sind nicht zu erwarten.

Auch die Darstellung bzw. Ausweisung des Sondergebietes Stiftung Hof Hasemann bereitet keine neuen Eingriffe in Naturhaushalt oder Landschaftsbild vor. Durch die im Bebauungsplan Nr. 128 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können zwar insgesamt ca. 3.506 m<sup>2</sup> Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden, dabei werden die Baugrenzen allerdings eng um die bestehenden Baukörper gelegt. Angesichts des Schutzes der Hofstelle als Kulturdenkmal und der sehr starken Beschränkung der überbaubaren Bereiche sind hier keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Die ökologischen Aufwertungen für den Kompensationsflächenpool der Stiftung wurden im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans und bislang zweier Änderungen auf Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (1997 bis 2009) ermittelt, eine dritte Änderung des Pflege- und Entwicklungsplans ist derzeit in Bearbeitung.

Für die Konzepte wurden eingehende Bestandserhebungen vorgenommen. Sie erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. die Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche und zusätzliche Ortstermine ermittelt.

## 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wurde bislang überwiegend land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. In ihm liegen aber auch naturnahe Moorbereiche, Verkehrsflächen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Hofanlage der Stiftung Hof Hasemann.

Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Raum mit Rüstungsaltslasten und Rüstungsaltslastenverdachtsflächen. Diese Flächen werden in den Planzeichnungen entsprechend gekennzeichnet.

Vom Plangebiet gehen keine planungsrelevanten Emissionen aus.

### Bewertung

Das Plangebiet ist grundsätzlich sehr gut für die ruhige, landschaftsbezogene Naherholung geeignet, dabei ist allerdings das Betretungsverbot im Naturschutzgebiet Grasmoor zu beachten.

Akute Gefahren durch Rüstungsaltslasten sind derzeit nicht bekannt.

### 2.1.2 Schutzgut Boden

Die Bodenkarte von Niedersachsen, Blätter 3513 Bramsche und 3613 Westerkappeln, liefern wichtige Planungsgrundlagen. Ergänzt werden sie durch eigene Bohrungen im Gelände (1993) und Beobachtungen bei den Bestandserhebungen.

#### Grasmoor und unmittelbar angrenzende Flächen:

- |          |  |
|----------|--|
| 1 PN 52  | Das kuppige Dünengelände des Grasmoores besteht überwiegend aus sehr tiefem Podsol-Ranker mit geringer Feldkapazität. Vorherrschende Bodenarten sind fein- und Mittelsande. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei bis zu über 2,0 m. Im Gelände kommen jedoch auch nasse, stark grundwasserbeeinflusste Dünenbereiche vor, z.T. gehen sie in anmoorige Dünentäler und Niedermoore über. |
| 9b E 33  | Im Nassen Hemen sind die Flächen im Nordosten als mittlerer Gley-Plaggenesch mit Grundwassereinfluß im Untergrund angegeben. Bodenarten sind Fein- und Mittelsande, die als Plaggen über dem anstehenden Sand ausgebracht wurden. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei 1,3 bis 2,0 m unter Flur.   |
| 17 GP 22 | Nördlich des Grasmoores und im Nassen Hemen findet sich ein flacher Gleypodsol mit Orterde. Es kamen hier jedoch früher auch Binnendünen und Sumpfflächen vor, die einplaniert oder verfüllt wurden. Bodenarten sind Fein- und Mittelsande, die als Flugsand über fluviatilem Sand aufgeweht wurden. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei 0,8 bis 1,3 m unter Flur.                    |
| 18 GP 32 | Südlich des Grasmoores überwiegt mittlerer Gley-Podsol mit Orterde, der von Niedermoorsenken durchsetzt ist. Bodenarten sind Fein- und Mittelsande, die als Flugsand über fluviatilem Sand aufgeweht wurden. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei 0,8 bis 1,3 m unter Flur.  |
| 30 Hn 23 | Die Moore im Grasmoor wurden als flaches Niedermoor erfaßt. Nutzflächen südlich des Grasmoores. Südlich liegen landwirtschaftlich genutzte Niedermoorböden, die mittel grundnaß ausgeprägt sind. Die   |

landwirtschaftlich genutzten Seggen- und Bruchwaldtorfe sind stark zersetzt und liegen unmittelbar auf fluviatilen Sand. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei 0,2 bis 0,4 m unter Flur.

Die Torfe im Grasmoor sind sehr unterschiedlich. Es kommen geringmächtige Anmoore vor, aber auch stark zersetzte Niedermoortorfe. Überwiegend sind jedoch gering zersetzte Sphagnumtorfe zu finden, die Torfmächtigkeit beträgt z.T. weit über 2,0 m. Die wiedervernästen Moore im Grasmoor sind als wachsende Übergangsmoore (Niedermoore mit vorherrschender Hochmoorvegetation) einzustufen. Die Moore sind aufgrund der Kessellage in den Dünentälern sehr starken Wasserstandsschwankungen ausgesetzt, werden jedoch nicht großflächig überstaut, sondern sind durchweg in der Lage auf dem Wasserpolster aufzuschwimmen.

#### **Bühner-Bach und angrenzende Flächen:**

1 PN 52

Das kuppige Dünengelände ist nicht auf das Grasmoor beschränkt, sondern zieht sich auch nördlich der Larberger Egge entlang des Bühner-Baches. Es besteht überwiegend aus sehr tiefem Podsol-Ranker mit geringer Feldkapazität. Vorherrschende Bodenarten sind Fein- und Mittelsande. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei über 2,0 m.

12a E 43

Nördlich und südlich des Fledderweges wurden große Bereiche durch Plaggenauftrag für die landwirtschaftliche Nutzung verbessert. Vorherrschend ist ein mittlerer grauer Plaggenesch über Podsol und Podsol-Braunerde. Bodenarten sind Fein- und Mittelsande, die als Plaggen über dem anstehenden Sand ausgebracht wurden. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei mehr als 2,0 m unter Flur.

25 b G 23

Die Auenbereiche des Bühner-Baches bestehen aus fluviatilen Ablagerungen unterschiedlicher Körnungen, wobei lehmige Fein- und Mittelsande überwiegen. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei 0,2 bis 0,4 m unter Flur.

#### **Larberger Egge und angrenzende Flächen:**

2 BN 22

Die Larberger Egge besteht aus Sand- und Tonsteinverwitterungsböden, auf denen flache Braunerde-Ranker entstanden sind. Die Bodenarten sind überwiegend schwach kiesige Lehmsande, z.T. mit erhöhtem Tonanteil. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei 0,2 bis 0,4 m unter Flur. Die Larberger Egge wurde früher zum Gesteinsabbau verwendet, im UG liegen aufgelassene oberirdische Abgrabungen, doch sind auch Stollen in den Berg gegraben worden, deren Zugänge inzwischen geschlossen wurden.

7aSB32

Am Südrand der Larberger Egge hat sich am Hangfuß eine mittlere Pseudogley-Braunerde gebildet. Die vorherrschenden lehmigen Feinsande sind teils Flugsand, teils glazifluviatiler Sand und wurden auf dem anstehenden Sand- und Tonstein abgelagert. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei mehr als 2,0 m unter Flur.

10b E 34

Die Äcker nördlich der Larberger Egge wurden durch Plaggenauftrag für die landwirtschaftliche Nutzung verbessert. Vorherrschend ist ein mittlerer grauer Plaggenesch mit hoher nutzbarer Feldkapazität. Die Bodenarten sind kiesig-lehmige Fein- und Mittelsande, die als Plaggen meist über Pseudogley-Braunerden ausgebracht wurden. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei mehr als 2,0 m unter Flur.

#### **Hof Hasemann mit angrenzenden Flächen:**

9b E 33

Auf den Flächen südlich des Hofes Hasemann wurde Plaggenwirtschaft betrieben. Es entstand ein mittlerer Gley-Plaggenesch mit Grundwasser-einfluss im Untergrund. Vorherrschende Bodenarten sind Fein- und Mittelsande, die als Plaggen über dem anstehenden Sand ausgebracht wurden. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei 1,3 - 2,0 m unter

Flur.

#### **Fläche unmittelbar nördlich des Mittellandkanals:**

32 U

Die Böden in diesem Teilbereich sind massiv anthropogen überformt. Das Flurstück ist geprägt von heterogenen Aufspülungen (sandig bis schwach lehmig) aus dem Kanalbau / -ausbau. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei mehr als 2,0 m unter Flur, örtlich bei rund 1,3 bis 2,0 m mit Tiefstständen von mehr als 2,0 m unter Flur.

#### **Bewertung**

Die Bodentypen und die Wasserverhältnisse liefern wesentliche Grundlagen für die flächenspezifischen Entwicklungsziele. So sind die Eschböden als ertrags sichere und leistungsfähige Ackerböden zu werten, die nur begrenzt für Maßnahmen des Naturschutzes herangezogen werden sollten. Demgegenüber sind Dünengebiet, magere Sandböden und grundwasserbeeinflusste Böden meist Bereiche mit großem Entwicklungspotential für Zielbiotope des Naturschutzes.

#### **2.1.3 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden:

Innerhalb des Plangebietes liegen insbesondere ein Abschnitt des Nierenbruchgrabens, mehrere natürliche Weiher im Naturschutzgebiet Grasmoor sowie mehrere künstlich angelegte, naturnah ausgeprägte Feuchtbiotope auf dem Gelände der Stiftung Hof Hasemann.

Die Grundwasserstände sind sehr unterschiedlich (siehe auch Kapitel 2.1.2). Neben Moorbereichen, in denen das Grundwasser auf Geländehöhe ansteht, finden sich auch große Bereiche, z.B. auf den Dünenkämmen und im Bereich der zum Mittelgebirge gehörenden Larberger Egge.

Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

#### **Bewertung**

Viele Flächen besitzen aufgrund der hohen Grundwasserstände sehr gute Möglichkeiten für die Entwicklung von Feuchtgrünland und von Feuchtbiotopen. Es kommen aber auch sehr trockene, grundwasserferne Standorte vor.

#### **2.1.4 Schutzgut Luft und Klima**

Das Plangebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang einzustufen. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Grünland- und Ackerflächen des Plangebietes Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken durch ihre Verdunstungsleistung regulierend auf das Kleinklima. Die Moor- und Niederungsbereiche neigen zur Nebeneildung und weisen eine erhöhte Nachtfrostgefahr auf.

## **Bewertung**

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist gering. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft ist als durchschnittlich einzustufen.

### **2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

#### **2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet liegt am Rande der naturräumlichen Haupteinheiten "Osnabrücker Hügelland (535) und „Plantlünner Sandebene (581). Die Geographische Landesaufnahme (MEISEL 1961) zählt es überwiegend zur "Vinter Niederung (535.22)", den Höhenzug der Larberger Egge zu den "Halener Sanden (535.25)".

Das Plangebiet ist dabei stark durch die letzten beiden Eiszeiten überformt worden. In der Saale-Kaltzeit reichte die Vereisung bis an die Mittelgebirge. Geschiebemergel wurde unter anderem auch an der Larberger Egge abgelagert. Die Vereisung der Weichsel-Kaltzeit hatte nur mittelbare Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet. In den Urstromtälern wurden großflächig Sande und Kiese abgelagert (glazifluviatile Ablagerungen), und am Ende der Weichsel-Kaltzeit kam es zu großflächigen Windablagerungen. Diese älteren Dünen wurden im Laufe des Holozän teilweise von einer jüngeren Dünengeneration überlagert.

Das Ende der postglazialen Wärmezeit (Boreal) um 5500 v. Chr. und der nun folgende feuchte Klimaabschnitt (Atlantikum) brachte großflächig den Aufwuchs von Hochmooren in Gang. Dies ist jedoch auch im Zusammenhang mit dem nacheiszeitlichen Anstieg des Meeresspiegels, dem Rückstau der Flüsse und dem hierdurch bedingten Grundwasseranstieg zu sehen. Weite Teile Niedersachsens entwickelten sich zu Hoch- und Niedermooren.

Die Moorflächen im Grasmoor sind in Windausblasungen (Deflationswannen oder auch Schlatts) entstanden, die im Zuge des Grundwasseranstiegs versumpften. Die Torfbildung im Grasmoor begann bereits im subarktischen Klima der Birken-Kiefern Zeit etwa 8100 - 7100 v. Chr..

#### **2.1.5.2 Potenzielle natürliche Vegetation**

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima und Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung beim Plangebiet überwiegend auf die Entwicklung von bodensauren Buchenwäldern schließen. Auf den mageren Dünenstandorten und in vernässten Bereichen steigt die Konkurrenzfähigkeit der Stiel-Eiche, so das sich hier Übergänge zum feuchten bzw. trockenen Stiel-Eichen-Birkenwald ergeben. Die Moorbereiche im Grasmoor sind von Natur aus in weiten Teilen von hochmoorartiger Vegetation geprägt. Durch Nährstoffeinträge sind hier aber in weiten Teilen Erlen- und Birkenbruchwälder als Klimaxgesellschaft anzusehen.

In den Auenbereichen des Bühnerbaches und des Nierenbruchgrabens stellen Bach-Erlen-Eschenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder die potenzielle natürliche Vegetation dar.

### 2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Im Zuge der Erstellung der Pflege- und Entwicklungspläne wurden Biotopkartierungen vorgenommen und mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück abgestimmt. Die Ermittlung der Aufwertungspotenziale erfolgt anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück. Die Biotoptypen werden im Zuge der Pflege- und Entwicklungspläne in Bestandsplänen dargestellt. Da die Bezeichnungen des Kartierschlüssels häufig nicht genau dem Osnabrücker Kompensationsmodell entsprechen, erfolgt ggf. die Bewertung sinngemäß, immer in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stiftung Hof Hasemann waren vor Durchführung der Maßnahmen geprägt von Ackerflächen und Intensivgrünland, in den Wäldern dominierten Nadelholzforste, im NSG Grasmoor durchsetzt von Mooren und Weihern sowie kleinen Heideresten und kleinen Eichenbirkenwäldern. Inzwischen ist ein Großteil der Maßnahmen umgesetzt, es überwiegt mesophiles Grünland unterschiedlicher Ausprägung, durchsetzt von kleinflächigen Gehölzstrukturen, Saumbiotopen und naturnahen Feuchtbiotopen. Im NSG Grasmoor finden sich sehr verschiedenartige Lebensräume, wiedervernässte Moorbereiche, Weiher, Bruchwälder, Heideflächen, Sandmagerrasen sowie Kiefernforste (tlw. mit Laubholzunterbau) und unbefestigte Wege.

### 2.1.5.4 Fauna

Es wurden keine speziellen faunistischen Erhebungen durchgeführt. Anhand der Flächennutzung sowie des vorhandenen Vegetationsbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch wichtige Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche Tierartengruppen ziehen. Weiter wichtige Grundlagen ergaben sich aufgrund vorliegender Daten des Landkreises Osnabrück und aus der Diplomarbeit von Frau Ulrike Lösing (1988) über das NSG Grasmoor und angrenzende Bereiche.

### Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt waren durch die bisherige land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen vorbelastet, sie besitzen aber überdurchschnittliche Entwicklungspotenziale für naturnahe Lebensräume und Zielarten des Naturschutzes. Inzwischen ist ein Großteil der Flächen entsprechend der Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes (inkl. bislang zweier Änderungen) naturnah entwickelt worden. Auch bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden immer bestimmte Lebensräume gefördert bzw. neu geschaffen, bestehende Lebensräume und Ökosysteme werden geändert. Es ist demzufolge auch hierbei zu prüfen, ob durch die Planung z.B. besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„ ... (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Beim derzeitigen Stand der Planung sind weder erhebliche Beeinträchtigungen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten oder europäische Vogelarten, noch für sonstige Populationen oder Lebensstätten der „Besonders geschützten“ oder „Streng geschützten“

Arten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Durch die Planungen werden u. a. wertvolle Lebensräume für Wasservögel und Höhlenbrüter geschaffen, naturnahe Gehölzbestände und Feuchtbiotope werden angelegt und tlw. renaturiert.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten oder europäische Vogelarten ergeben, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Maßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

### **2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Die Maßnahmenflächen der Stiftung Hof Hasemann und das Naturschutzgebiet Grasmoor sind infolge von bereits durchgeführten Maßnahmen sehr strukturreich, die landwirtschaftlichen Maßnahmenflächen werden bereits extensiv bewirtschaftet.

#### **Bewertung**

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet eine hohe Bedeutung anzusetzen.

### **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet ist geprägt von der Lage am Ortsrand Achmers, von der bestehenden denkmalgeschützten Hofanlage Hasemann sowie den strukturreichen Flächen der Stiftung Hof Hasemann, dem NSG Grasmoor und dem angrenzenden Bühnerbach.

Es handelt es sich um eine sehr vielgestaltige Landschaft mit Wäldern, extensiven Grünlandflächen, zahlreichen Kleinstrukturen, wie Feldhecken, Gehölzgruppen etc., sowie naturnahen Stillgewässern, Bach- und Moorlebensräumen.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet besitzt ein ausgesprochen vielfältiges Landschaftsbild von besonderer Eigenart und Schönheit. Durch die Anlage von landschaftlichen Strukturelementen, umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen und großflächige Nutzungsextensivierungen wurde in den vergangenen Jahren eine erhebliche Aufwertung des Schutzgutes Landschaftsbild erreicht.

### **2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Die Hofanlage der Stiftung Hof Hasemann ist eine Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt.

Innerhalb des Plangebietes liegen zudem zahlreiche Flächen mit Plaggeneschböden.

## **Bewertung**

Die Hofanlage der Stiftung Hof Hasemann besitzt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die im Plangebiet liegenden Eschböden besitzen zudem eine erhöhte Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgrund der Archivfunktion dieser anthropogenen Böden. In Eschböden werden häufig Bodenfunde gemacht.

Weitere Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Rechte und Werte Dritter werden nicht erheblich beeinträchtigt.

### **2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und den Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden. Es sind neben den in den vorherigen Kapiteln bereits angesprochenen Planungsergebnissen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Wechselwirkungen als planungsrelevant anzusehen.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu verzeichnen. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

## **Bewertung**

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf ist jedoch nicht ersichtlich.

### **2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen**

Für den Kompensationsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann wurde im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans eine Landespflegerische Zielvorstellung als Leitbild entworfen. Durch die vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konnte dieses Leitbild weitgehend umgesetzt werden.

Zentrale Bedeutung haben die Sicherung und Entwicklung der Teilbereiche Grasmoor und Bühner-Bach. Vor allem die nährstoffarmen Lebensräume im Grasmoor sollen durch geeignete Maßnahmen langfristig vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Im Plangebiet soll in der Regel weiterhin eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgen, Ziel ist jedoch eine Kulturlandschaft mit stark reduzierter Nutzungsintensität.

Die wichtigsten Zielbiotope sind:

- naturnahe nährstoffarme (oligotrophe bis mesotrophe) Stillgewässer und Moore einschließlich Bruch- und Moorwäldern);
- naturnahe Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit hohem Alt-, Stark- und Totholzanteil;
- möglichst nährstoffarme Sukzessionsflächen;
- naturnahe Fließgewässerabschnitte;
- Heiden, Magerrasen und unbewaldete Binnendünen;
- extensiv genutzte Grünlandflächen, z.T. mit Übergängen zu Magerrasen aber auch zu Niedermoor / Sumpf, locker durchsetzt mit Gehölzbeständen und naturnahen wechsellässigen Feuchtgebieten;
- auch die Neuentwicklung von dünenartigen Bodenerhebungen aus Bodenaushub für Feuchtgebiete wäre anzustreben.

Wünschenswert ist eine Optimierung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz durch die Mischung extensiver Kulturlandschaft mit nutzungsfreien Wald-, Sumpf- und Moorbereichen.

## 2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Realisierung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung.

### 2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Stiftung Hof Hasemann ist bereits als gemeinnützig anerkannt, der weitaus überwiegende Teil der Maßnahmen wurde bereits umgesetzt.

Auch ohne die vorliegenden Bauleitplanverfahren würde die Stiftung ihre Arbeit fortsetzen. Die Gebäude haben Bestandsschutz. Probleme könnten sich für die Stadt Bramsche ergeben bei der Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu Eingriffen im Zuge der kommunalen Bauleitplanung.

### 2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren wird die Möglichkeiten einer eindeutigen Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen in dem Flächenpool zu den durch die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Bramsche vorbereiteten Eingriffen ermöglicht.

#### 2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere positive Auswirkungen auf die Erholungsnutzung von Bedeutung. Nennenswerte Immissionen an Lärm, Gerüchen und Stäuben sind nicht zu erwarten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Planungsrechtliche Absicherung des Kompensationsflächenpools der Stiftung Hof Hasemann	•• (positiv)
	○ Naturnahe Gestaltung des Erholungsraumes	•• (positiv)
	○ Beeinträchtigungen durch Rüstungsaltslasten und Rüstungsaltslastenverdachtsflächen	• (derzeit keine Konflikte bekannt)
	○ Immissionen an Lärm, Gerüchen und Stäuben	-

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die naturnahe und vielfältige Gestaltung der Flächen ergibt sich eine erhebliche Aufwertung des Erholungsraumes. Zudem erfolgt eine planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Kompensationsflächenpools.

#### 2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung im Zuge der Anlage von Feuchtbiotopen etc.	•
	○ Reduktion der Einträge von Schadstoffen und Dünger in den Boden	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die geplante massive Reduktion beim Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist als erheblich positiv für das Schutzgut Boden zu werten.

Die Anlage von Feuchtbiotopen und der partielle Oberbodenabtrag beeinträchtigt partiell das Schutzgut Boden, insgesamt sind diese Beeinträchtigungen aber nicht als erheblich einzustufen.

### 2.2.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	○ Neuanlage naturnaher Kleingewässer	•• (positiv)
	○ Verminderung von Stoffeinträgen (Dünger und Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser oder den Vorfluter	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Verminderung von Stoffeinträgen in Form von Dünger und Pflanzenschutzmittel ergeben sich erheblich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Erhebliche Beeinträchtigungen von Flächen außerhalb des Plangebietes infolge von Wiedervernässungsmaßnahmen werden vermieden.

Die Eigentümer der Flächen im NSG Grasmoor haben einer Wiedervernässung der Moore zugestimmt. Auch wenn dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Pflege- und Entwicklungsplanes vom Kompensationsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann ist, so werden im Zuge von Pflegemaßnahmen der Stiftung und anderer Eigentümer hierdurch erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut realisiert.

### 2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft und Klima	○ Verminderung der CO <sub>2</sub> - und N <sub>2</sub> O - Emissionen durch Wiedervernässung von Moorböden	• (positiv)
	○ Verbesserung des Kleinklimas durch Anpflanzung von Gehölzstrukturen	• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die teilweise Wiedervernässung von Moorböden im Grasmoor sind erhebliche Reduktionen in der Freisetzung von CO<sub>2</sub> und N<sub>2</sub>O zu erwarten. Diese klimaschädlichen Gase treten bei der Mineralisierung von Moorböden in sehr großen Mengen auf. Die genauen Auswirkungen der Wiedervernässung von Mooren hinsichtlich der Emissionen von CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O und Methan sind derzeit noch unzureichend erforscht, insgesamt sind beim derzeitigen Kenntnisstand dennoch deutlich positive Auswirkungen auf das Klima anzusetzen.

Durch die Maßnahmen im Plangebiet sind keine erheblichen Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten. Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich insgesamt keine erheblich negativen Auswirkungen.

### 2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Aufwertung der Lebensraumpotenziale für Pflanzen und Tiere ist eine zentrale Funktion der Stiftungsflächen. Dabei sollen die gebietspezifischen Entwicklungspotenziale optimal genutzt werden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	○ Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere (z. B. Neuanlage von Feuchtbiotopen, Extensivgrünland und Gehölzstrukturen)	•• (positiv)
	○ Optimierung vorhandener Lebensraumpotenziale durch Extensivierung und partielle Wiedervernässung	•• (positiv)
	○ Verschiebung des Artenspektrums bzw. gezielte Förderung von Zielarten des Naturschutzes durch Nutzungsextensivierung	•• (positiv)
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind erhebliche Veränderungen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erwarten bzw. schon eingetreten. Diese sind als erheblich positive Auswirkungen zu sehen. Dessen ungeachtet sind alle biotopgestaltenden Maßnahmen und alle Nutzungsextensivierungen für einzelne Arten und Lebensgemeinschaften immer auch nachteilig, so verschwinden bei der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland viele einjährige Pflanzenarten und der Anteil nitrophiler Arten wird deutlich reduziert, die gewünschten Zielarten und -biotope des Naturschutzes werden hingegen erheblich gefördert. Größere naturschutzfachliche Konflikte haben sich auch bei der bisherigen Umsetzung der Maßnahmen nicht ergeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

### 2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	○ Schaffung relativ großflächiger und strukturreicher Kompensationsflächen, die auch Lebensraumpotenziale von Leitarten des Naturschutzes berücksichtigen.	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung erheblich positive Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung.

### 2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	•• (positiv)
	○ Wertsteigerung durch Optimierung und Neuschaffung regional-typischer Landschaftselemente	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich positiv. Insbesondere durch die Optimierung und Neuschaffung regional-typischer Landschaftselemente wird eine erhebliche Aufwertung des Landschaftsbildes erzielt.

### 2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	○ Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern im Zuge von Biotopanlagen etc.	-

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Das Kulturdenkmal „Hofanlage Hasemann“ wird in der Planzeichnung gekennzeichnet, zudem werden die überbaubaren Bereiche entlang der Gebäudeaußenkanten gelegt. In der Planzeichnung wird zudem darauf hingewiesen, wie bei etwaigen Bodenfinden zu verfahren ist.

### 2.2.2.9 Wechselwirkungen

Nachfolgend werden lediglich die Wechselwirkungen betrachtet, die bei der isolierten Betrachtung der einzelnen Schutzgüter nicht vollständig erfasst oder beschrieben wurden. „Erhebliche“ und „sehr erhebliche“ Auswirkungen werden in diesem Kapitel nur dort angegeben, wo gegenüber der Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ein zusätzlicher Kompensationsbedarf oder ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand in Form von Sondergutachten o. ä. erforderlich wird.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	○ Die Wiedervernässung von Moorböden führt zur Veränderung der Böden, u.a. durch Reduktion der Torfmineralisierung. Gleichzeitig wird die Abgabe klimaschädlicher Gase reduziert. Die vernässten Torfböden besitzen zudem eine geänderte Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna und für das lokale Kleinklima.	● (positiv)

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Wiedervernässung speziell von organischen Böden ist außerordentlich komplex, hier bestehen noch erhebliche Wissenslücken. Insgesamt sind die Wechselwirkungen jedoch weniger erheblich und insgesamt positiv zu werten. Ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf im Rahmen der kommunalen Bauleit- oder Landschaftsplanung ist nicht ersichtlich.

Durch die Beurteilungen der Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich ihrer Wechselbeziehungen und -wirkungen untereinander, insgesamt ausreichend ermittelt und beschrieben. Die Daten stellen nach Auffassung der Stadt Bramsche eine ausreichende Abwägungsgrundlage für die Beurteilung der geeigneten Maßnahmen und der Aufwertungspotenziale dar.

## 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

### 2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind die nachfolgenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

<b>Schutzgut Mensch</b>
Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Raum mit Rüstungsaltslasten und Rüstungsaltslastenverdachtsflächen. Diese Flächen werden in den Planzeichnungen entsprechend gekennzeichnet.
<b>Schutzgut Wasser</b>
Erhebliche Beeinträchtigungen von Ober- und Unterliegern durch Vernässungsmaßnahmen sollen ausgeschlossen werden.
<b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>
Als Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft sind innerhalb des Plangebietes Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für Blindenhunde, Hütehunde sowie Jagdhunde im Zuge der befugten Jagdausübung.
Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte z. B. die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen könnten so weitgehend vermieden werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.
Ausnahmen können sich allerdings im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergeben beim Zurückschneiden von Gehölzen zum Zwecke der Biotoppflege, insbesondere in Moorbereichen. Hier ist insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Vogelnester ein Rückschnitt auch nach dem 28.02. sinnvoll und zulässig.
<b>Schutzgut Kultur und Sachgüter</b>
In der Planfassung wird auf die Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde hingewiesen und es werden Hinweise gegeben, wie bei etwaigen Bodenfunden zu verfahren ist. Das Kulturdenkmal „Hofanlage Hasemann“ wird in der Planzeichnung gekennzeichnet, zudem werden die überbaubaren Bereiche entlang der Gebäudeaußenkanten gelegt.

### 2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Es werden lediglich die Hofanlage der Stiftung als Sondergebiet ausgewiesen, dabei werden die überbaubaren Bereiche entlang der Gebäudeaußenkanten gelegt. Durch die Planung werden somit keine zusätzlichen Baurechte geschaffen. Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht durch die Planung vorbereitet.

Ansonsten werden insbesondere ökologische Ausgleichsflächen und Flächen des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes Grasmoor dargestellt bzw. ausgewiesen, kleinflächig auch vorhandene Verkehrsflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

#### 2.3.2.1 Aufwertungspotenziale

Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Stiftung Hof Hasemann werden mit Ausnahme einiger bereits sehr wertvoller und nicht aufwertbarer Teilbereiche des Grasmoores als ökologische Ausgleichsflächen bereitgestellt und naturnah entwickelt.

Die Ermittlung der Aufwertungspotenziale erfolgt im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplans nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell und bislang zweier Änderungen. Eine dritte Änderung, insbesondere mit Einarbeitung zusätzlicher Flächen, ist derzeit im Verfahren.

### 2.3.2.2 Ökokonto der Stadt Bramsche auf Flächen der Stiftung Hof Hasemann

Die Stadt Bramsche hat ein Ökokonto im Bereich der Stiftung Hof Hasemann eingerichtet. Die Stiftung Hof Hasemann stellt dabei der Stadt Bramsche 450.000 Werteinheiten, ermittelt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, zur Verfügung. Die Stiftung übernimmt dabei neben der Flächenbereitstellung auch die Kosten der Erstinstandsetzung sowie die Durchführung der gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die 450.000 Werteinheiten wurden am 31.05.2010 lagemäßig klar definiert dem Ökokonto der Stadt zugeordnet, ggf. erfolgt eine grundbuchliche Sicherung der Flächen und Maßnahmen.

Die 450.000 Werteinheiten werden auf den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken bereitgestellt.

### Flächenzuordnung des Ökokontos der Stadt Bramsche auf Flächen der Stiftung Hof Hasemann

Nr.	Flur	Flurstück	Größe [ m <sup>2</sup> ]	Biototyp (2006) Flächenanteil [ m <sup>2</sup> ]	Wert [WE/m <sup>2</sup> ]	Zielbiotop	Wert [WE/m <sup>2</sup> ]	Aufwertung [ WE ]		
6	10	160 (tlw.)	37.130	GIT (drain.)	22.400	1,2	GMF (SEZ)	2,5	1,3	29.120
				WZ (tlw.)	7.935	1,5	WQ / WZ (extensiv mit Waldrandgestaltung)	2,5	1,0	7.935
7	14	40	2.666	AS	2.666	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	5.332
8	14	41	2.171	AS	2.171	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	4.342
9	14	42/3	20.692	AS	9.640	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	19.280
				WZL	6.052	1,5	WQ / WZL (extensiv)	2,5	1,0	6.052
				WXH	5.000	1,7	WU (SEZ)	3,0	1,3	6.500
10	14	45/1	47.340	AS	47.340	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	94.680
11	14	49	7.454	AS	7.454	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	14.908
15	14	133/2 (tlw.)	104.451	GIT (drain.)	70.211	1,2	GMA (SEZ, FQT / FB)	3,0	1,8	126.380
				AS	34.240	0,8	GMA (SEZ)	3,0	2,2	75.328
18	14	139/4 (bisher 193/4)	994	AS	994	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	1.988
21	10	100/3	85	GIT (drain.)	85	1,2	GMF	2,5	1,3	111
37	14	195	8.873	AS	8.873	0,8	GMA mit zusätzlichen Biotopstrukturen	2,8	2,0	17.746
46	14	54/4 (bisher 54/2)	9.330	AS	9.330	0,8	GMA mit Gehölzgruppe und Wallhecke	2,8	2,0	18.660
48	14	183/116	370	DW	370	1,6	RS	2,8	1,2	444
49	14	186/115	3.093	OEL (Geb.+Freifl.)	715	0,6	RS	2,8	2,2	1.573
				WQ + UH (UR)	2.378	2,0	WQ + RS	2,8	0,8	1.902
50	14	120/2	27	EG (Gärtnerei, tlw. TF, EBW, OSM, UH)	27	im Mittel 0,3	GMA	2,8	2,5	68
51	14	112/4	8.090	Gärtnerei	1.616	0,8	RSZ mit randlicher Gehölzgruppe (HN) und naturnahem Feuchtbiotop (SE)	2,8	2,0	3.232
				Nadelforst	3.090	1,2	HN (WQ) mit eingestreuten RSZ	2,8	1,6	4.944
				versiegelte Flächen	3.384	0	RSZ mit randlichem Feldgehölz HN (HB) und naturnahem Feuchtbiotop (SE)	2,8	2,8	9.475
S					<b>245.971</b>					<b>450.000</b>

Die Bezeichnung der Biotoptypen sowie der Maßnahmen mit ihren Kürzeln folgt im wesentlichen dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels et al 1994) und wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück bei den Pflege- und Entwicklungsplänen festgelegt.

Die vorgesehenen Maßnahmen auf den genannten Flächen für die Stadt Bramsche, ermöglichen eine Aufwertung um 450.000 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Die restlichen Aufwertungen werden von der Stiftung Hof Hasemann für die Kompensation von sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft bereitgestellt.

Die Ermittlung der Aufwertungspotenziale und die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten**

### **Standort der Planung**

Die Flächen der Stiftung Hof Hasemann und die Abgrenzung des Naturschutzgebietes und des FFH-Gebietes Grasmoor stehen unabhängig von den vorliegenden Bauleitplanverfahren fest. Die Flächen der Stiftung sind zudem verfügbar und bereits überwiegend umgesetzt worden.

### **Inhalt der Planung**

Bei der Erarbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne wurden diverse Varianten der Biotopgestaltung und der erforderlichen Pflegemaßnahmen geprüft. Die gewählten Maßnahmen vermeiden erhebliche Beeinträchtigungen von Anliegern, sie optimieren die bestehenden Lebensräume und nutzen konsequent die standortspezifischen Entwicklungspotenziale. In der Regel erfolgt weiterhin eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung, wenngleich mit deutlich reduzierter Nutzungsintensität.

## **3 Zusätzliche Angaben**

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

### **3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. Entwicklung der Flächen bei Extensivierung und Wiedervernässung, auf allgemeinen Erfahrungswerten und grundsätzlichen Annahmen. Auch die genauen Auswirkungen der Wiedervernässung von Mooren, z. B. hinsichtlich der hierdurch zu erzielenden Verringerung von Emissionen an CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O und Methan sind derzeit noch unzureichend erforscht, insgesamt sind beim derzeitigen Kenntnisstand deutlich positive Auswirkungen auf das Klima anzusetzen.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Zur Ermittlung der ökologischen Aufwertungspotenziale wurden bzw. werden für die Flächen der Stiftung Hof Hasemann Pflege- und Entwicklungspläne erstellt und mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

### **3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Die Umsetzung der Maßnahmen ist bereits überwiegend erfolgt, ansonsten erfolgt sie zeitnah nach Genehmigung der zu kompensierenden Eingriffe.

Effizienzkontrollen und sonstige Monitoringmaßnahmen werden dabei von der Stiftung Hof Hasemann in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück

durchgeführt. Die Stiftung arbeitete dabei eng mit entsprechenden Fachleuten (Landschaftsplanern, Biologen, Land- und Forstwirten, Universitäten etc.) zusammen.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bramsche und des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Bramsche erfolgt insbesondere die Darstellung bzw. Ausweisung der „Stiftung Hof Hasemann“. Der Geltungsbereich beider Planungen ist identisch.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Innerhalb des Plangebietes liegen überwiegend Flächen der Stiftung Hof Hasemann mit der dazu zugehörigen Hofanlage (insgesamt ca. 89 ha). Darüber hinaus liegen im Plangebiet die Flächen verschiedener Eigentümer innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Grasmoor“ (hier ca. 6 ha sonstiger privater Waldflächen), verschiedene öffentliche und private Verkehrsflächen sowie ein Abschnitt des Nierenbruchgrabens (zusammen rund 1 ha).

Die gemeinnützige Stiftung Hof Hasemann wurde am 01.02.2000 mit dem Zweck „Umwelt- und Naturschutz, Denkmalschutz sowie Pflege des Heimatgedankens“ gegründet. Die Entwicklung der Flächen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erhalt und die Aufwertung des Naturschutzgebietes Grasmoor sind die Hauptaufgaben der Stiftung. Außerdem sollen die denkmalgeschützten historischen Hofesgebäude innerhalb einer unbeeinträchtigten Landschaft erhalten bleiben. In einem Pflege- und Entwicklungsplan und bislang zweier Änderungen wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konzipiert. Diese Maßnahmen wurden bereits weitgehend entsprechend des Maßnahmenplans umgesetzt und werden kontinuierlich entsprechend des Konzeptes gepflegt bzw. bewirtschaftet. Derzeit ist eine dritte Änderung des Pflege- und Entwicklungsplanes, mit Anpassung an den aktuellen Flächenbestand, in Bearbeitung.

Die Stadt Bramsche hat sich aus den ökologischen Aufwertungsmaßnahmen der Stiftung Hof Hasemann ein Ökokonto eingerichtet. Die Stiftung Hof Hasemann stellt dabei der Stadt Bramsche 450.000 Werteinheiten, ermittelt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, zur Verfügung. Die Stiftung übernimmt dabei neben der Flächenbereitstellung auch die Kosten der Erstinstandsetzung sowie die Durchführung der gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt Bramsche sollen daher die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Stiftung im wesentlichen als ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) oder als sonstige Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes dienen. Geplant ist überwiegend eine Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Lediglich der Bereich der denkmalgeschützten Hofanlage der Stiftung Hof Hasemann wird als Sondergebiet „Stiftung Hof Hasemann“ (ca. 8.765 m<sup>2</sup>) dargestellt (F-Plan) bzw. als Sondergebiet „Stiftung Hof Hasemann“ gemäß § 11 BauNVO (B-Plan) ausgewiesen. Dabei ist hier ausschließlich die Erhaltung der historischen Hofanlagen geplant. Neue bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die überbaubaren Bereiche werden auf den aktuellen Gebäudebestand beschränkt.

Damit erhalten mit dieser Planung die Belange von Boden, Natur und Landschaft sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes ein besonderes Gewicht.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 128 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 3.506 m<sup>2</sup> Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden (s. ausführlicher Kapitel 2.3.3), dabei werden die Baugrenzen allerdings eng um die bestehenden Baukörper gelegt. Angesichts des Schutzes der Hofstelle als Kulturdenkmal und der Beschränkung der überbaubaren Bereiche sind hier keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Durch die vorliegenden Planungen werden erhebliche Veränderungen für Natur und Landschaft und damit für die verschiedenen Schutzgüter vorbereitet. Dabei sind diese Veränderung jedoch durchweg positiv. Im Rahmen dieses Umweltberichtes werden hierfür die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und beurteilt.

### Bestand

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die Lage am Rande zweier naturräumlichen Haupteinheiten sowie durch sehr vielgestaltige geologische Strukturen, Böden und Wasserverhältnisse.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stiftung Hof Hasemann waren geprägt von Ackerflächen und Intensivgrünland, in den Wäldern dominierten Nadelholzforste, im NSG Grasmoor durchsetzt von Mooren und Weihern sowie kleinen Heideresten und kleinen Eichenbirkenwäldern. Inzwischen ist ein Großteil der Maßnahmen umgesetzt, es überwiegt mesophiles Grünland unterschiedlicher Ausprägung, durchsetzt von kleinflächigen Gehölzstrukturen, Saumbiotopen und naturnahen Feuchtbiotopen. Im NSG Grasmoor finden sich verschiedenartige, wiedervernässte Moorbereiche, Weiher, Bruchwälder, Heideflächen, Sandmagerrasen sowie Kiefernforste (tlw. mit Laubholzunterbau) und unbefestigte Wege.

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren wird eine eindeutige Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen in dem Flächenpool zu den durch die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Bramsche vorbereiteten Eingriffen ermöglicht.

Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück bereits weitgehend umgesetzt worden.

Auch bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden dabei immer bestimmte Lebensräume gefördert bzw. neu geschaffen, bestehende Lebensräume und Ökosysteme werden geändert. Es ist demzufolge auch hierbei zu prüfen, ob durch die Planung z. B. besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden. Beim derzeitigen Stand der Planung sind weder erhebliche Beeinträchtigungen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten oder europäische Vogelarten, noch für sonstige Populationen oder Lebensstätte der „Besonders geschützten“ oder „Streng geschützten“ Arten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Durch die Planungen werden u. a. wertvolle Lebensräume für Wiesenvögel und Höhlenbrüter geschaffen, naturnahe Gehölzbestände und Feuchtbiotope werden angelegt.

Nachfolgend werden die erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung aufgelistet. Dabei handelt es sich ausschließlich um erheblich positive Auswirkungen, erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Planungsrechtliche Absicherung des Kompensationsflächenpools der Stiftung Hof Hasemann</li> <li>○ Naturnahe Gestaltung des Erholungsraumes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>••</li> <li>(positiv)</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Reduktion der Einträge von Schadstoffen und Dünger in den Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>••</li> <li>(positiv)</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neuanlage naturnaher Kleingewässer</li> <li>○ Verminderung von Stoffeinträgen (Dünger und Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser oder den Vorfluter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>••</li> <li>(positiv)</li> </ul>
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere (z.B. Neuanlage von Feuchtbiotopen, Extensivgrünland und Gehölzstrukturen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>••</li> <li>(positiv)</li> </ul>

	o Optimierung vorhandener Lebensraumpotenziale durch Extensivierung und partielle Wiedervernässung	•• (positiv)
	o Verschiebung des Artenspektrums bzw. gezielte Förderung von Zielarten des Naturschutzes durch Nutzungsextensivierung	•• (positiv)
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	•• (positiv)
Biologische Vielfalt	o Schaffung relativ großflächiger und strukturreicher Kompensationsflächen, die auch Lebensraumpotenziale von Leitarten des Naturschutzes berücksichtigen.	•• (positiv)
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes	•• (positiv)
	o Wertsteigerung durch Optimierung und Neuschaffung regional-typischer Landschaftselemente	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Auch wenn keine erheblich negativen Auswirkungen durch die Planung und die Umsetzung zu erwarten sind, so werden dennoch mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

<b>Schutzgut Mensch</b>
Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Raum mit Rüstungsaltslasten und Rüstungsaltslastenverdachtsflächen. Diese Flächen werden in den Planzeichnungen entsprechend gekennzeichnet.
<b>Schutzgut Wasser</b>
Erhebliche Beeinträchtigungen von Ober- und Unterliegern durch Vernässungsmaßnahmen sollen ausgeschlossen werden.
<b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>
Als Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft sind innerhalb des Plangebietes Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für Blindenhunde, Hütehunde sowie Jagdhunde im Zuge der befugten Jagdausübung.
Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte z. B. die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen könnten so weitgehend vermieden werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.
Ausnahmen können sich allerdings im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergeben beim Zurückschneiden von Gehölzen zum Zwecke der Biotoppflege, insbesondere in Moorbereichen. Hier ist insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Vogelnester ein Rückschnitt auch nach dem 28.02. sinnvoll und zulässig.
<b>Schutzgut Kultur und Sachgüter</b>
In der Planfassung wird auf die Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde hingewiesen und es werden Hinweise gegeben, wie bei etwaigen Bodenfunden zu verfahren ist. Das Kulturdenkmal „Hofanlage Hasemann“ wird in der Planzeichnung gekennzeichnet, zudem werden die überbaubaren Bereiche entlang der Gebäudeaußenkanten gelegt.

### Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Stiftung Hof Hasemann werden mit Ausnahme einiger bereits sehr wertvoller und nicht aufwertbarer Teilbereiche des Grasmoores als ökologische Ausgleichsflächen bereitgestellt und naturnah entwickelt.

Die Ermittlung der Aufwertungspotenziale erfolgt im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplans nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell und bislang zweier Änderungen. Eine Dritte Änderung, insbesondere mit Einarbeitung zusätzlicher Flächen, ist derzeit im Verfahren.

### Aufwertungspotenziale

Die Stadt Bramsche hat ein Ökokonto im Bereich der Stiftung Hof Hasemann eingerichtet. Die Stiftung Hof Hasemann stellt dabei der Stadt Bramsche 450.000 Werteinheiten, ermittelt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, zur Verfügung. Die Stiftung übernimmt dabei neben der Flächenbereitstellung auch die Kosten der Erstinstandsetzung sowie die Durchführung der gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die 450.000 Werteinheiten wurden am 31.05.2010 lagemäßig klar definiert dem Ökokonto der Stadt zugeordnet, ggf. erfolgt eine grundbuchliche Sicherung der Flächen und Maßnahmen. Die 450.000 Werteinheiten werden auf den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken bereitgestellt.

### Flächenzuordnung des Ökokontos der Stadt Bramsche auf Flächen der Stiftung Hof Hasemann

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe [ m² ]	Aufwertung [ WE ]
Achmer	10	160 (tlw.)	37.130	37.055
Achmer	14	40	2.666	5.332
Achmer	14	41	2.171	4.342
Achmer	14	42/3	20.692	31.832
Achmer	14	45/1	47.340	94.680
Achmer	14	49	7.454	14.908
Achmer	14	133/2 (tlw.)	104.451	201.708
Achmer	14	139/4 (früher 193/4)	994	1.988
Achmer	10	100/3	85	111
Achmer	14	195	8.873	17.746
Achmer	14	54/4 (früher 54/2)	9.330	18.660
Achmer	14	183/116	370	444
Achmer	14	186/115	3.093	3.475
Achmer	14	120/2	27	68
Achmer	14	112/4	8.090	17.651
				<b>450.000</b>

Die vorgesehenen Maßnahmen auf den genannten Flächen für die Stadt Bramsche, ermöglichen eine Aufwertung um 450.000 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Die restlichen Aufwertungen werden von der Stiftung Hof Hasemann für die Kompensation von sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft bereitgestellt.

Die Ermittlung der Aufwertungspotenziale und die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

### Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der vorliegenden Planung nur erheblich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Bearbeitet: de/tw

Osnabrück, den 26.05.2014

.....  
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

#### 4 Auslegungsvermerk

Der Umweltbericht hat zusammen mit der Begründung und dem **Entwurf** der Planzeichnung in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.

Bramsche, den .....

.....

#### 5 Abschließender Verfahrensvermerk

Der Umweltbericht hat dem **Satzungsbeschluss** vom ..... zugrunde gelegen.

Bramsche, den .....

.....